

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung |
|-----|--|
| 61 | Flurbereinigung Würselen-Euchen - Einladung - |
| 62 | Flurbereinigung Würselen-Euchen - Vorläufige Besitzeinweisung - |
| 63 | Kommunalwahl am 26.09.2004 - Eintragung von EU-Bürgern in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler |
| 64 | Öffentlich Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) |

20. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
25.06.2004

Herausgabe, Vertrieb,
Druck:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister, Fach-
bereich Personal, Organi-
sation, NSM, Rathaus-
platz 1, 52249 Eschwei-
ler, Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling, Berichts-
wesen, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von
22,00 Euro jährlich,
zahlbar im voraus an die
Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informa-
tionsschalter im Rathaus
während der Dienst-
stunden und an allen
Bankschaltern.

61

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Würselen-Euchen
Az.: 1499 2 H**

Aachen, den 15.06.2004

Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

E i n l a d u n g

1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des Nachtrages 1

Im Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen, Kreis Aachen, liegt der Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages 1 (im folgenden Nachtrag 1 genannt) für die vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten

**am Mittwoch, dem 14.07.2004 und
am Donnerstag, dem 15.07.2004
jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Dorfhaus in Würselen-Euchen,
Willibrordstraße 13 a**

zur Einsichtnahme aus.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung,

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenteteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58

Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Nachtrages 1 Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 3 dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 1 und keine Einzelauskünfte gegeben werden. Für Einzelauskünfte sind die oben angegebenen Offenlegungstermine vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung und Erläuterung der durch den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücke erfolgt durch Beauftragte oder Bedienstete des Amtes für Agrarordnung Euskirchen während der Offenlegung des Nachtrages 1 auf

Antrag der Beteiligten oder nach Terminabsprache.

3. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

**Anhörungstermin
auf Donnerstag, den 16.09.2004
um 11.00 Uhr
im Dorfhaus in Würselen-Euchen,
Willibrordstraße 13 a**

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 12.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten Widerspruch gegen diesen Nachtrag erheben müssen, wenn der von Ihnen gegen den Flurbereinigungsplan erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 1 nicht vollständig ausgeräumt wurde;
- Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 1 anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Würselen-Euchen hiermit eingeladen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Nachtrages 1 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Vollmachtgeber muss diese Vollmacht während der Offenlegung des Nachtrages 1 oder im Anhörungstermin der Flurbereinigungsbehörde zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Flurbereinigungsbehörde **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstraße 49, 52064 Aachen, angefordert werden.

4. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 1 zugewiesenen Grundstücken wird durch eine vorläufige Besitzeinweisung geregelt, die im Gebiet der Städte Würselen, Alsdorf und Eschweiler öffentlich bekanntgemacht wird. Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als an die Stelle des Jahres 2003 **das Jahr 2004** und an die Stelle des Jahres 2004 **das Jahr 2005** tritt. Die zum Nachtrag 1 erlassene Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 liegen während der Offenlegung des Nachtrages 1 (siehe unter Ziffer 1.) zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens aus.

Im Auftrag
gez. von Oettingen
(von Oettingen)
Oberregierungsvermessungsrat

62

**Amt für Agrarordnung Euskirchen
Flurbereinigung Würselen-Euchen
Az.: 1499 2 H**

Aachen, den 15.06.2004

**Vorläufige Besitzeinweisung
zum Nachtrag 1 des Flurbereinigungspla-
nes Würselen-Euchen**

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Würselen-Euchen, Kreis Aachen, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den Nachtrag 1 des Flurbereinigungsplanes Würselen-Euchen durchgeführten Änderungen der Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 536)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987).

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand **sind die bisherigen Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 maßgebend**, jedoch mit folgenden Änderungen:

Als Zeitpunkt für den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den Nachtrag 1 geänderten Grundstücken bleibt der in den Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 angegebene Zeitpunkt insoweit bestehen, als **an die Stelle** des Jahres 2003 **das Jahr 2004** und **an die Stelle** des Jahres 2004 **das Jahr 2005** tritt. Zu diesen Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den im Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan Würselen-Euchen ausgewiesenen Grundstücken auf die Empfänger der Abfindungsflurstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisher zugewiesenen und durch den Nachtrag 1 fortgefallenen Grundstücken erlöschen zu den vorstehenden angegebenen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Hier-

zu getroffene abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

Die Zulässigkeit der Änderung der Überleitungsbestimmungen folgt aus Ziffer 9 dieser Bestimmungen.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen vom 26.02.2003 liegen für vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten während der Dienstzeit der Stadtverwaltung Würselen 1 Monat lang, beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Würselen (Zimmer 210), Morlaixplatz 1 aus.
3. Die Grenzen der durch den Nachtrag 1 zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wird den vom Nachtrag 1 betroffenen Beteiligten im Offenlegungstermin zur Vorlage des Nachtrages 1 am 14.07. und 15.07.2004 im Dorfhaus in Würselen-Euchen, Willibrordstr. 13 a bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengewandene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern beim Amt für Agrarordnung Euskirchen folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistende Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen

- Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und 4 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt ist innerhalb einer **Frist von einem Monat** der Widerspruch gemäß § 141 Absatz 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), zulässig.

Der Widerspruch ist beim

**Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen,
Franzstr. 49 in 52 064 Aachen**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
-IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidiikirchplatz 5, 48 143 Münster.

(LS) gez. Hundenborn
(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

63

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 26.09.2004

Eintragung von EU-Bürgern in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler, die von der Meldepflicht befreit sind

Grundsätzlich werden EU-Bürger, die im Wahlgebiet Eschweiler wahlberechtigt sind, von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen.

Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses, also **spätestens am 05.09.2004** wird der Wahlberechtigte schriftlich – **d u r c h Ü b e r s e n d u n g d e r** Wahlbenachrichtigungskarte- benachrichtigt, dass er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Gemäß § 23 Meldegesetz sind Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist, von der gesetzlichen Meldepflicht befreit und daher nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und dem Wahlamt nicht bekannt.

Dieser Personenkreis hat die Möglichkeit, **bis zum 05.09.2004** einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Eschweiler zu stellen.

Der Antrag ist zu stellen bei der Stadt Eschweiler, Wahlamt, Zimmer 303, Rathausplatz 1 in 52249 Eschweiler.

Eschweiler, 21.06.2004
Stadt Eschweiler
Der Erste und Technische Beigeordnete
als Wahlleiter

Schulze

64

Bekanntmachung

**Öffentliche Zustellung gem. § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die an den Herrn Karl-Heinz Berger, derzeitiger
Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide:

- a) für 1997 und 1998 über den Gewer-
besteuermessbetrag,
Steuernummer 202/5843/1297
- b) Gewerbesteuerbescheid bezüglich der
Veranlagungen 1997 und 1998 vom
11.05.2004, Kassenzeichen
001.10739.9-0200-00
- c) Gewerbesteuerzinsbescheide 1997
und 1998 vom 11.05.2004,
Kassenzeichen 001.10739.9-0200-52

können vom Steuerpflichtigen
beim Bürgermeister der Stadt
Eschweiler, Finanzen und Steuern
- Steuern - Zimmer 541, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler

montags
bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an
dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage
des Aushängens bzw. der Bekanntmachung
zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 16.06.2004

Bertram
Bürgermeister